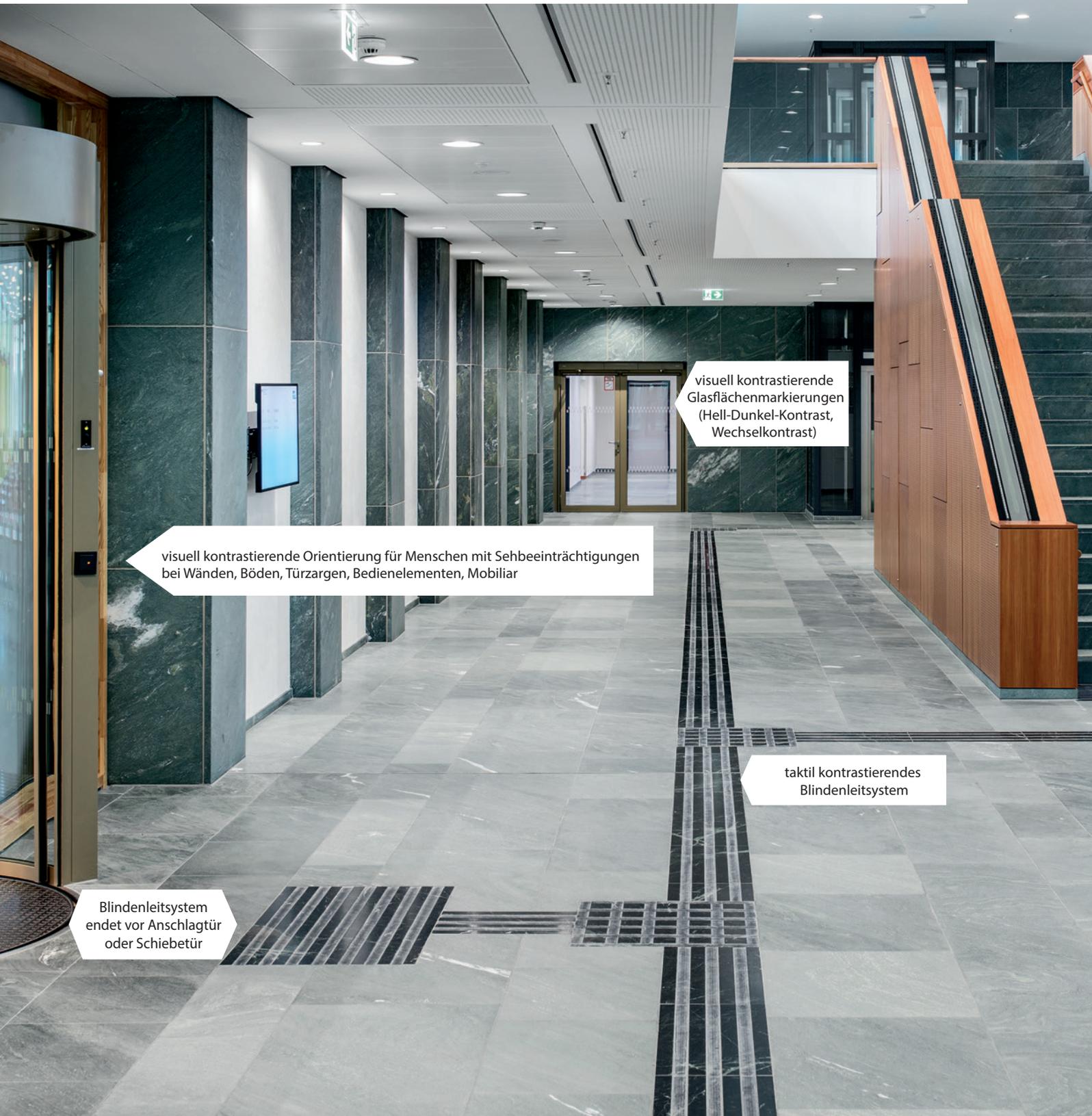


SINNVOLL UND KOSTENSPAREND BARRIEREFREI BAUEN



visuell kontrastierende
Glasflächenmarkierungen
(Hell-Dunkel-Kontrast,
Wechselkontrast)

visuell kontrastierende Orientierung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen
bei Wänden, Böden, Türzargen, Bedienelementen, Mobiliar

taktill kontrastierendes
Blindenleitsystem

Blindenleitsystem
endet vor Anschlagtür
oder Schiebetür



Visuell kontrastierende
Stufenvorderkanten bei
Tritt- und Setzstufen

Foto: Andreas Meichsner

Barrierefreies Bauen wird oft als lästiges – und überflüssiges – Extra bewertet. Behinderten-toiletten werden denn auch häufig als Abstellkammern und Putzräume zweckentfremdet. Die Autorin wirft in diesem Beitrag einen kritischen Blick auf die Diskrepanz zwischen rechtlichen Vorgaben (Diskriminierungsverbot), gesellschaftlichem Konsens (Recht auf Teilhabe), demografischer Notwendigkeit einerseits – und baulicher Zurückhaltung andererseits.

Rachel Barthel

studierte Architektur und ist seit 2002 im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) tätig. Dort konzipiert sie Forschungsprojekte für Barrierefreies Bauen. Außerdem ist sie verantwortlich für den Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes und dessen Fortschreibung.
rachel.barthel@bbr.bund.de

Barrierefrei denken?

In der Praxis gibt es immer wieder die unterschiedlichsten (inneren) Widerstände gegen Barrierefreies Bauen. „Wir bauen hier nach §7 Bundeshaushaltsordnung“, hieß es vor gar nicht allzu langer Zeit lapidar. Und weiter: „zu knappes Budget“ ... „es soll hier nicht so aussehen wie in einem Pflegeheim“ ... „zusätzliche Kosten“ ... „knappes Platzangebot“ ... „es gibt hier keine Betroffenen im Gebäude“

Barrierefreies Bauen orientierte sich lange Zeit vor allem an dem Flächenbedarf und weiteren Anforderungen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer: Toilette, Rampe, Auf-

zug; fertig. Das Ergebnis war häufig wenig ästhetisch und noch dazu kostspielig. Barrierefreies Bauen bedeutete „Bauen für eine Randgruppe“ – oder auch zwei: „Bauen für Behinderte und Betagte“ - und galt somit immer als notwendiges oder besonderes Extra.

Inzwischen hat sich die Sicht auf barrierefreies Bauen sowohl unter Fachleuten als auch gesellschaftlich stark gewandelt. Barrierefreiheit erleichtert die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Orientierung mit allen Sinnen. Das bedeutet mehr Komfort und Funktionalität für alle.

Barrierefreie Baukultur heißt alle Menschen willkommen

Es geht vor allem darum, inklusive Vielfalt in einer durchlässigen und offenen Gesellschaft als gelebte Normalität zu begreifen. Beeinträchtigungen weisen auf bauliche Anforderungen hin und helfen so, Barrierefreiheit für eine inklusive Gesellschaft zu schaffen. Wenn Menschen ihre Umwelt visuell, taktil, auditiv wahrnehmen, erleichtert es allen, sich zurechtzufinden und Bauten und Räume zu nutzen. Für manche ist es darüber hinaus notwendige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe.

Barrierefreies Planen und Bauen setzt eine frühzeitige, intensive und kreative Auseinandersetzung voraus. Barrierefreiheit sollte dabei nicht als Sonderfall betrachtet werden sondern von Anfang an mitgedacht werden. Das setzt voraus, dass die Beteiligten die Perspektive ändern und die Frage stellen: Was brauchen die Menschen, was ermöglicht ihnen das „Beleben“ des Ortes – sei es eine Wohnung, ein Gebäude, ein Platz oder ein Quartier. Im Einzelfall geht es um individuelle Lösungen, meist aber um den Kompromiss. Im Planungsprozess erfordert dies ein ständiges Justieren und Abwägen, ob der Plan noch die richtige Spur verfolgt. Individuelle Bedarfe konkurrieren mit allgemeingültigen Richtlinien und Anforderungen zum Beispiel aus dem Denkmalschutz. Wirtschaftliche und technische Grenzen erfordern gelegentlich kreative und pragmatische Lösungen.

Eine zentrale Rolle kommt dabei partizipativen Planungsmethoden zu. Schließlich geht es darum, dass am Ende einzelne Bestandteile ineinandergreifen. Ziel ist es, alle Dimensionen von Gebäuden und Bauten durchgängig zu gestalten: innen

und außen, vertikal und horizontal, jetzt und zukünftig. Das ist ein zentrales Kriterium für Baukultur.

Wir dürfen keine Barrieren mehr bauen

Artikel 3 Grundgesetz (Diskriminierungsverbot) und weitere Vorgaben, zum Beispiel aus dem Arbeitsschutz- und Sozialrecht, oder dem Recht auf Teilhabe nach dem Behindertengleichstellungsgesetz legen nahe, dass angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Barrieren vorzusehen sind. Dies ist öffentlich-rechtlich und gesellschaftlich gefordert und zudem demografisch nachhaltig. Durch vorausschauende bauliche Maßnahmen wird Inklusion durch Teilhabe ermöglicht – auch „physisch“.

Die Gestaltung und Planung einer barrierefreien baulichen Umwelt orientiert sich immer an der Gruppe der Nutzer mit den weitestreichenden Bedarfen. Es empfiehlt sich, frühzeitig Experten und Expertinnen „in eigener Sache“ beratend in den Planungsprozess einzubeziehen, zum Beispiel über Behindertenverbände. Eine barrierefreie Gestaltung bedeutet, dass schon bei Neu- und Umbaumaßnahmen „die Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit berücksichtigt werden und in der Regel somit meist teure und umfangreiche Umbauten und Anpassungen vermieden werden. Von dieser präventiven Maßnahme profitieren alle Beteiligten mit und ohne Behinderung“ (DGUV 2019). „Eine behindertengerechte Gestaltung bedeutet im Allgemeinen eine nachträgliche Anpassung im Bestand unter Berücksichtigung individueller gesundheitlicher Einschränkungen und kann daher besten-



Foto: Rachel Barthel

Inklusionstage 2019 in Berlin mit Mitwirkenden, unter anderem mit Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales und Kerstin Griese, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

falls als rehabilitative Maßnahme betrachtet werden“ (ebd-). Es gilt also von vorn herein so zu planen, dass möglichst viel Barrierefreiheit für alle geschaffen wird.

Planer und Entscheidungsträger sollten deshalb den Kontakt zu Menschen mit Beeinträchtigungen suchen und den Austausch mit Behindertenverbänden intensivieren, um gemeinsam Varianten im Bestand und Neubau zu entwickeln. Um alternative Lösungen zu schaffen, wird es nötig sein, den kreativen Spielraum, den die aktuellen Normen zulassen, mutig auszuloten. Barrierefrei zu denken öffnet neue Möglichkeiten und Wege und erfordert, die gewohnte Haltung zu ändern und die Perspektive zu wechseln. Wer barrierefreie Lebensräume, Produkte und Informationen ergonomisch gestalten will, muss aus Nutzersicht denken.

Unter barrierefreier Ergonomie ist das Prinzip der Gestaltung von Lebensräumen, Produkten und Informationen für diejenigen, die die weitestreichenden Bedarfe haben, zu verstehen. „In den Fällen, wo dies nicht gelingt, ist der Lebensraum, das Produkt und/oder die Information zusätzlich

im Zwei-Sinne- bzw. Zwei-Kanal-Prinzip zu gestalten. Um möglichst alle Menschen bei der ergonomischen Gestaltung von Lebensräumen, Produkten und Informationen zu berücksichtigen, bedarf es deswegen weiterreichender Gestaltungsprinzipien“ (DGUV 2019).

Sensorische Anforderungen an Kontraste nach dem Zwei-Sinne-Prinzip

Das Zwei-Sinne-Prinzip muss als Standard gelten, wonach mindestens zwei Sinne angesprochen werden müssen – ein Alarm muss demnach mindestens hör- und sichtbar sein. Ideal ist es, wenn ein fehlender Sinnesreiz durch zwei andere ersetzt wird. Wenn es zum Beispiel an einer Ampel zusätzlich zum visuellen Reiz auch akustische (Klack-Signale) und taktile Reize (Vibration am Taster) gibt. So werden auch bei einem ausgefallenen Sinn noch zwei weitere angesprochen. Das Prinzip ist durchaus auch für Menschen ohne Behinderungen eine Erleichterung. Im Alltag begegnet es uns zum Beispiel bei Klingeltönen und gleichzeitigem Vibrationsalarm eines Mobiltelefons (vgl. DGUV 2019).

Planen nach dem Zwei-Kanal-Prinzip hingegen bedeutet, dass bei der eigentlichen Nutzung eines Produktes eine Alternative angeboten wird, weil die Nutzung für Menschen mit Einschränkungen nicht möglich oder sehr beschwerlich ist. Zum Beispiel werden Türen, die mit schwergängigen Selbstschließern ausgestattet sein müssen, zusätzlich mit elektrischem Türantrieb ausgestattet, damit alle Nutzer sie öffnen können. Ein anderes Beispiel ist der Einbau einer Rampe als Ergänzung zur Treppe (ebd.).

Rollstuhlgerecht allein reicht nicht aus

Eine Sanitäreinrichtung ohne visuelle Kontraste, ist für Menschen mit Sehbehinderungen nicht barrierefrei. Daher müssen alle

Sanitäreinrichtungen in Gebäuden visuell kontrastierend geplant werden, nicht nur die „rollstuhlgerechten“ WC-Anlagen. Zwischen allen Bau-, Bedien- und Sanitärelementen in einem Gebäude sind visuelle Kontraste nötig. Eine bessere Hörbarkeit und Sprachverständlichkeit in Räumen erleichtert zudem die Wahrnehmung auditiver Kontraste. Vor Gefahrensituationen wie Treppen helfen taktile Kontraste. Orientierung im Gebäude kann durch unterschiedliche Bodenmaterialien geschaffen werden sowie auch durch Braille- und Pyramidenschriften in Griffhöhe. Eine weitere wichtige visuelle Hilfe sind Markierungen der Stufenvorderkanten von Tritt- und Setzstufen. Kontraste sind also mehr als nur hell und dunkel. Visuelle, auditive und taktile Kontraste erhöhen die Aufmerksamkeit aller Nutzerinnen und Nutzer.



Foto: Michael Müller

Barrierefreie Toilette wurde visuell kontrastierend gestaltet und an das taktile Leitsystem angebunden – Staatstheater Darmstadt (Umbauplanung Lederer+Ragnarsdóttir+Oei, Blindenleitsystem und Maßnahmen zur Barrierefreiheit CBF)

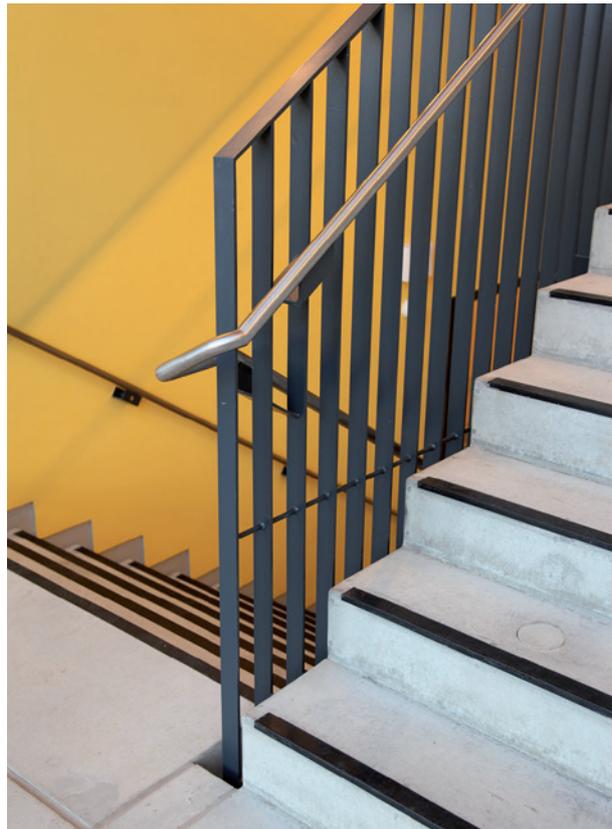


Foto: Team TU Dresden (LBB)

Treppen mit visuell kontrastierenden Markierungen der Stufen – Hörsaalzentrum PPS, RWTH Aachen (HH+F ARCHITEKTEN)

Kontraste kann man sehen, hören und ertasten

Visuelle Kontraste helfen Menschen mit Sehbehinderungen und Hörbehinderungen. Menschen mit Hörbehinderungen orientieren sich stärker über den Sehsinn und benötigen dafür ebenfalls gute visuelle Bedingungen, wie Blendfreiheit, Kontraste und eine gute Ausleuchtung. „Helligkeit erzeugt Aufmerksamkeit, das lässt sich zum Beispiel im Theater schön beobachten. Derjenige Schauspieler, der im Scheinwerferlicht steht, kriegt normalerweise die größte Aufmerksamkeit.“ (Buether 2014) Wenn zum Beispiel sowohl die Fliesen als auch die Einrichtung in Sanitäranlagen weiß sind, finden sich Menschen mit Sehbehinderungen schwer zurecht. Deshalb müssen Wände und Böden einen ausreichenden Leuchtdichtekontrast zu allen Sanitärelementen, Bedienelementen und Schaltern aufweisen.

„Farbe erleichtert die Kommunikation und ermöglicht das Finden, Identifizieren und Erkennen eines Sachverhaltes oder einer Emotion. (...) Farbe schafft Ordnung, und Ordnung schafft Orientierung“ (Buether 2014). Es ist ganz im Sinne der Barrierefreiheit, sich schon früh im Entwurfsstadium zu überlegen, welche Farbigkeit und welche Belichtung die Räume haben sollen und die Material- und Oberflächenbeschaffenheit von Decken, Wänden und Böden zu betonen (vgl. ebd.). „Mit einer sorgsam Abstufung von Farbigkeiten kann man den Charakter eines Raums beeinflussen oder kann wichtige Dinge akzentuieren“ (ebd.).

Hinweise dazu bietet der Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes, sowie Broschüren zur Gestaltung von barrierefreien visuellen Kontrasten von ProRetina (Pro Retina 2015) und dem Deutschen Blinden und Sehbehindertenverband (DBSV 2016).

Blinde Menschen brauchen **taktile Kontraste**, um sich in ihrer Umgebung eigenständig und sicher bewegen zu können. Ein taktil kontrastierender Streifen leitet und bietet Orientierung. Unterschiedliche Bodenbeläge können ebenfalls Orientierung bieten. Größere taktile Aufmerksamkeitsfelder sind in Gefahrensituationen, wie vor Treppen und Stufen anzuordnen.

Von guten **auditiven Kontrasten** von einer besseren Hörbarkeit und Sprachverständlichkeit profitieren alle Menschen, doch vor allem helfen sie Menschen mit Hörbehinderungen und/oder mit Sehbehinderungen und Blinden. Hierzu bedarf es einer auditiv günstig gestalteten Umgebung, zum Beispiel durch schalldämpfende Maßnahmen.



Foto: Rachel Barthel

Barrierefreie Konferenz- und Veranstaltungstechnik

In Foyers, Vortrags- und Besprechungsräumen, erleichtert eine einfach einzubauende Induktionsschleife Menschen mit Hörgeräten und Cochlea-Implantaten eine bessere Hörbarkeit. Weitere Informationen bieten Verbände wie zum Beispiel der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. (DSB), die häufig eigene Fachreferate zur Barrierefreiheit bzw. zum Barrierefreien Bauen eingerichtet haben.

Auch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in Berlin bietet Informationen zur Umsetzung von Barrierefreiheit und unterstützt die unter das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes fallenden Behörden darüber hinaus mit Empfehlungen. Die Bundesfachstelle berät nach Kapazitäten auch Unternehmen, Verbände und gesellschaftliche Organisationen. Sie gliedert sich in die drei Fachbereiche „Recht“, „Kommunikation und digitale Barrierefreiheit“ sowie „Bauen, Öffentlicher Raum und Mobilität“ und spiegelt in Angebot und Leistungen die vielen Lebensbereiche wider, die Barrierefreiheit umfasst: barrierefreie Gebäude, Veranstaltungen, Mobilität, Kommunikation und IT (Bundesfachstelle Barrierefreiheit 2019).

Barrierefreiheit früh planen und (spätestens) im Alter schätzen

Mit zunehmenden Lebensalter wird es wahrscheinlicher, dass Menschen durch Barrieren im Alltag beeinträchtigt werden. Auch Krankheiten oder Unfälle können sehr unmittelbar dazu führen, persönliche Freiheit in der Lebensgestaltung zu verlieren. Daher kann eine barrierefreie Umgebung Eigenständigkeit und Teilhabe erleichtern oder gar erst ermöglichen. Angesichts der Bedeutung des demografischen Wandels ist das Thema keineswegs eine Randerscheinung: Barrierefreies Planen muss die Regel sein.

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung (...) liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung (...) zu erwarten ist“ (SGB IX § 2 Absatz 1, 2016).

Menschen mit Beeinträchtigungen einzelner Sinne brauchen ein Umfeld, indem die verbleibenden Sinne so gut wie möglich unterstützt werden. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden. Die Planungsaufgabe besteht also darin, visuelle, akustische oder technische Maßnahmen vorzusehen oder nachzurüsten, sodass auch Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Umwelt optimal wahrnehmen können.

Erst durch ausreichende Kontraste ermöglichen uns diese Sinnesreize, als Sinnesleistung etwas heraus-zu-sehen, heraus-zu-hören, heraus-zu-ertasten, heraus-zu-schmecken, heraus-zu-riechen. Dabei müssen die einzelnen Sinnesreize unterschieden und wiedererkannt werden. Dies erlaubt zu Filtern und dadurch Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden zu können.

Gerade über die Fernsinne „Sehen“ und „Hören“ werden wesentliche Informationen aus der Umgebung aufgenommen. Weil sich unsere Fähigkeiten mit zunehmendem Alter ändern, bedarf es ausreichend kontrastreicher Sinnesreize, um die oben beschriebenen Sinnesleistungen zu ermöglichen. Erst dann können wir unsere Umgebung „wahrnehmen“ und Sinnesreize, wie zum Beispiel Bilder, Geräusche oder Gerüche, als Informationen verarbeiten. Das Wahrnehmungserlebnis ist ein subjektiv erfahrbares, erlebtes, bewusstes Resultat eines Wahrnehmungsprozesses. Ein Beispiel für dieses reine Wahrnehmungserlebnis („Perzept“) ist: „Ich nehme einen roten Flecken in weißem Umfeld wahr.“ Die sich an das Perzept anschließenden kognitiven Vorgänge sind: Erkennen, kombinierendes Denken, Urteilen, Sich-Erinnern, Assoziationen. Ein Beispiel dafür ist: „...ich erkenne das Wahrge-nommene als Rotweinflecken auf einem Hemd.“ Erst wenn wir kontrastreiche Sinnesreize aus unserer physische Umgebung erhalten und diese auch wahrnehmen können, kann unser Wahrnehmungserlebnis kognitiv verarbeitet werden und wir können erkennen, was „es“ ist (BAuA 2010: 31).

Kontrastreiche visuelle, auditive und taktile Sinnesreize an Oberflächen unserer baulichen Umgebung sind die Grundlage, um uns mit allen Sinnen zu orientieren. Sie ermöglichen uns, kognitiv zu erkennen, Informationen aus unserer Umgebung aufzunehmen, zu verarbeiten und bauliche Anlagen, Einrichtungen und Produkte zu nutzen.

In der baulichen Umwelt haben Oberflächen und Bedienelemente neben ästhetischen und anderen funktionalen Anforderungen auch die bedeutende Funktion, Aufmerksamkeit bei möglichst einer großen Anzahl von Personen zu erregen: visuell, auditiv, taktil – und damit kognitiv. Dies gilt vor allem für alle Informationen und Alarm- und Warnsignale bei Gefahr für Leib und Leben. Diese müssen immer nach dem Zwei-Sinne-Prinzip angeboten werden.

Arbeitsschutz erfordert barrierefreien Brandschutz: Barrierefreiheit muss nicht teuer sein

Hartnäckig hält sich bei vielen an Planungsprozessen Beteiligten die Einschätzung, Barrierefreiheit sei „teuer“. Studien zum Kostenaspekt zeigen ein differenzierteres Bild und dass es sich dabei vorwiegend um Vorurteile und letztlich auch innere psychologische Widerstände handelt. (Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen 2004) und (Hagmann/Stoy 2017)

Unstrittig ist, dass es teuer ist, Neubauten nicht barrierefrei zu bauen – und später nachzurüsten. Denn nachträgliche Änderungen führen zu Mehrkosten oder Mängeln: Zum Beispiel, wenn Fluchtwege nicht breit genug sind oder Treppen nur mit einseitigen Handläufen geplant und ausgestattet wurden. Arbeitssicherheit und barrierefreier Brandschutz erfordern jedoch beidseitige Handläufe bei einer entsprechenden Fluchtwegbreite. Dementsprechend müssen gerade Bürogebäude und andere Arbeitsstätten von Anfang an entsprechend geplant werden.

„Aufgabe der Unfallversicherung ist es, (...) mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie

arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (...), (SGB VI § 1 Absatz 1, 1996).

Im Bundesbau wird zum Beispiel auf Grundlage der arbeitsschutzbezogenen Rechtsvorschriften folgende bauliche Anforderungen geprüft: „Behindertengerechtes Bauen bzw. Beachtung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention und der Arbeitsstättenregel V3a.2“ (UV Bund und Bahn 2019). Für eine umfassende Beratung und Bewertung durch die UV Bahn und Bund müssen vollständige Bauplanungsunterlagen eingereicht werden. Dazu gehört neben einem Brandschutzgutachten auch ein Konzept Barrierefreiheit (ebd.).

Im Bestand Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen, erfordert bestmögliche individuelle Kompromisse und Lösungen im Sinne der oben erwähnten UN-Menschenrechtskonvention: „(...) ‚angemessene Vorkehrungen‘ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“.

Barrierefreiheit von Anfang an

Barrierefreiheit ist bereits im Wettbewerb und bei der Bedarfsplanung von Anfang an zu berücksichtigen. Als Ergänzung zum „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundes steht hierzu ein „Katalog zu Baukostenkennwerten für bauliche Maßnahmen der Barrierefreiheit“ zur Verfügung (Hagmann, Stoy 2018). Der „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundes ist eine Arbeitshilfe für die Erstellung eines Konzepts Barrierefreiheit.

Die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) fordert aus der Perspektive der Arbeitssicherheit und der Wirtschaftlichkeit ebenfalls, „eine weitestgehend flexible Nutzung des kompletten Gebäudes durch eine größtmögliche Gruppe von Besuchern, Benutzern und dort Beschäftigten (...) nach Möglichkeit durchgängig barrierefrei“ zu gestalten (UVB 2019). „Hierdurch wird einem dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb der baulichen Anlage von Anfang an Rechnung getragen. Eine scharfe Trennung bei der barrierefreien Gebäudegestaltung birgt demgegenüber für den Fall einer teilweisen

oder vollständigen Umnutzung des Gebäudes die Gefahr, dass eine barrierefreie Gestaltung nachträglich, trotz hohem Aufwand, nicht erzielt werden kann“ (ebd.). Bei öffentlich zugänglichen Gebäuden bestehen bei barrierefreier Gestaltung von Gebäuden und Anlagen rechtlich unterschiedliche Anforderungen. Gebäude und Außenanlagen, die öffentlich zugänglich sind, sind zum Beispiel Schulen, Museen und Arbeitsstätten. „Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens – unabhängig davon, ob Gebäudebereiche öffentlich zugänglich sind, oder nicht – bereits bei der Planung berücksichtigt, werden durch vorausschauende Lösungen Kosten für Anpassungen und/oder aufwändige Umbauten von Einrichtungen vermieden“ (ebd.: 2019).

Diese Sichtweise deckt sich auch mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG). Das Gesetz fordert, dass „Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden“ (BGG, § 8, Absatz 1).

Teilbereiche mit einem Besucher- und Benutzerverkehr sind daher gemäß Landesbauordnung (LBO) ebenfalls barrierefrei zu gestalten. Hier spielt auch die rechtliche Gleichrangigkeit der drei Regelungen (Behindertengleichstellungsgesetz, Arbeitsstättenverordnung und Landesbauordnungen) eine Rolle.

Architekturqualität mit dem digitalen „Leitfaden Barrierefreies Bauen“

Der Bund stellt mit dem „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ (BMI 2016) eine Arbeitshilfe für die Planungspraxis zur Verfügung mit dem Ziel, barrierefreies Denken und Planen in den Köpfen und in der Praxis zu verankern. Denn: Barrierefreiheit ist ein Indikator für eine hohe Bauqualität und ein selbstverständliches Kriterium des Nachhaltigen Bauens. Der Leitfaden gibt einen Überblick über die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit bei öffentlichen Baumaßnahmen.

Außerdem hält er praxisnahe Anregungen und Empfehlungen für den gesamten Planungsprozess bereit.

Barrierefreies Bauen wird von Architekten und Planern, aber auch von Bauherrn und anderen am Bau Beteiligten häufig als Bürde empfunden. Das mag daran liegen, dass in der Inklusion kein Mehrwert für das eigene Haus, das öffentliche Gebäude, die Arbeitsstätte, das persönliche Fortkommen erkannt wird. Jedoch geht es vor allem darum, die Chancen, die Inklusion bietet, zu erkennen (Heun 2017: 100). Die selbstverständliche eindimensionale Sicht zu überprüfen und aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer zu denken (vgl. ebd.: 105, 109). Barrierefrei denken bedeutet dabei, Menschen mit Beeinträchtigungen bereits im Planungsprozess als Experten einzubeziehen, zum Beispiel über die Verbände. Ihre Erfahrungen sind grundlegend, um gute Lösungen zu entwickeln, neues Wissen zu erschließen und Kosten zu sparen (auch, weil sich dadurch Fehlplanungen vermeiden lassen). So kann eine verbesserte kognitive, physische und soziale Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Auffindbarkeit erreicht werden. Kurz: Mehr Lebensqualität für alle.



Foto: Weidinger Landschaftsarchitekten

**Inklusiv Planen: Auf dem Weg zu einer barrierefreien Baukultur.
Rampenanlage – Deutsche Stiftung Baukultur Potsdam (Weidinger Landschaftsarchitekten, Berlin)**

Literatur

- BAuA** – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2010: 25 ff.: Ergonomiekompodium. Anwendung Ergonomischer Regeln und Prüfung der Gebrauchstauglichkeit von Produkten. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Zugriff: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2116-2.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 05.12.2019]
- BBSR** Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2015: Wirtschaftliche Aspekte barrierefreien Bauens bei öffentlichen Neubauten und Umbauten – Abschätzung von Mehrkosten. Zugriff: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZB/Auftragsforschung/3Rahmenbedingungen/2015/WirtschAspekteBarrierefreiBauenMehrkosten/01_start.html?nn=436654 [abgerufen am 05.12.2019]
- BMI** – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2016: Leitfaden Barrierefreies Bauen. Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes. Zugriff: <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/> [abgerufen am 05.12.2019]
- Buether**, Axel, 2014: Interview erschienen in modular 01/2015, S. 42–45. Mit freundlicher Genehmigung des Chefredakteurs Roland Merz. DETAIL Praxis: FARBE. Entwurfsgrundlagen, Planungsstrategien, Visuelle Kommunikation. Zugriff: <https://www.detail.de/artikel/nicht-jeder-mensch-braucht-dieselben-farben-13324/> [abgerufen am 19.11.2019]
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit**, 2019: Über uns. Zugriff: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-uns/ueber-uns_node.html [abgerufen am 05.12.2019]
- DBSV**, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), 2016: „Kontrastreiche Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude“ Zugriff: <https://www.dbsv.org/broschueren.html?file=files/ueber-dbsv/publikationen/broschueren/DBSV-Broschuere-Kontrastreiche-Gestaltung.pdf> [abgerufen am 05.12.2019]
- DGUV**, 2019: Barrierefreie Arbeitsgestaltung: wahrnehmen – erkennen – erreichen – nutzen. Zugriff: <https://www.dguv.de/barrierefrei/grundlagen/anwendung/barriere-behindert/index.jsp> [abgerufen am 19.11.2019]
- DGUV**, 2019: Gestaltungsprinzipien und Ergonomie. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Zugriff: <https://www.dguv.de/barrierefrei/grundlagen/anwendung/ergonomie/index.jsp> [abgerufen am 05.11.2019]
- DGUV**, 2015: Fachbereich Verwaltung, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: Barrierefreie Arbeitsgestaltung, Kapitel 3.1.1: Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, Auszug aus DGUV Information 215-111. Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil 1: Grundlagen. Zugriff: <https://www.dguv.de/medien/barrierefrei/grundlagen/anwendung/baul-anlagen/kapitel3-1-1.pdf> [abgerufen am 05.12.2019]
- DSB**, 2019: Fachreferate/Barrierefreiheit, Deutscher Schwerhörigenbund e. V. Zugriff: <https://www.schwerhoerigen-netz.de/fachreferate/> [abgerufen am 05.12.2019]
- Gutscher**, Heinz; Siegrist, Michael, 2004: NFP 45. Probleme des Sozialstaats Schweiz. Projektnummer: 4045-59735. Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess Projektteil B: Psychische Ursachen der Missachtung baulicher Bedürfnisse behinderter Menschen. Zugriff: https://hindernisfreie-architektur.ch/wp-content/uploads/2017/06/NFP_Teil_B_Def.pdf [abgerufen am 05.12.2019]
- Hagmann**, Christopher; Stoy, Christian, 2018: Wirtschaftliche Aspekte barrierefreien Bauens bei öffentlichen Neubauten und Umbauten – Abschätzung von Mehrkosten. Katalog zu Baukostenkennwerten für bauliche Maßnahmen der Barrierefreiheit. Zugriff: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZB/Auftragsforschung/3Rahmenbedingungen/2015/WirtschAspekteBarrierefreiBauenMehrkosten/Kennwertekatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [abgerufen am 05.12.2019]
- Heun**, Maren; Metzger, Folker, 2017: Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (Hrsg.): Ein offenes Museum für alle. Wege zur Inklusion in deutschen Museen. Heun, Maren; Metzger, Folker. In: Pilot Inklusion – Entwicklung eines modularen Vermittlungskonzepts zu inklusiver Bildung im Museum (2015–2017). Bonn: 97-107. Zugriff: https://bundeskunsthalle.de/fileadmin/user_upload/04Vermittlung/inklusion_integration/Pilot_Inklusion_barrierefrei_.pdf (aufgerufen am 19.11.2019)
- Mickan**, Ulricke, 2015: Wirtschaftliche Aspekte barrierefreien Bauens bei öffentlichen Neubauten und Umbauten. Zugriff: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZB/Auftragsforschung/3Rahmenbedingungen/2015/WirtschAspekteBarrierefreiBauen/01_start.html?nn=436654 [abgerufen am 05.12.2019]
- Schweizerische** Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 2004: Hindernisfrei in Franken und Rappen. Wie viel kostet hindernisfreies Bauen in der Schweiz? Ergebnisse der Nationalfonds-Studie „Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess“, Projektteil A „Technische und finanzielle Machbarkeit“, Nationalfondsprojekt 45 „Probleme des Sozialstaats“. Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen [Hrsg.] Zugriff: https://hindernisfreie-architektur.ch/wp-content/uploads/2017/06/Franken_und_Rappen.pdf [abgerufen am 29.11.2019]
- SGB IX § 2 Absatz 1**, 2016: Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) geändert worden ist: Zugriff: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html#BJNR323410016BJNG000100000 [abgerufen am 05.12.2019]
- SGB IVI § 1 Absatz 1**, 1996: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254): Zugriff: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/inhalts_bersicht.html [abgerufen am 05.12.2019]
- Pro Retina Deutschland** e.V., 2015: Barrierefrei – und jeder weiß, wo es lang geht! Gefahrenabsicherung, Orientierung und Komforterhöhung durch Kontraste Broschüre für aktive Mitglieder der Selbsthilfe. Zugriff: https://www.pro-retina.de/dateien/ea_barrierefrei_kontraste.pdf [abgerufen am 19.11.2019]
- Bundesgesetzblatt**, 2008: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, 1419, UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) Artikel 2 Begriffsbestimmungen. Zugriff: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id%27bgbl208s1419.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl208s1419.pdf%27%5D__1576594291513 [abgerufen am 05.12.2019]
- UV Bund und Bahn**, 2019: Information für Bauherren, Architekten und Planer von Bundesbauvorhaben. Zugriff: https://www.uv-bund-bahn.de/fileadmin/user_upload/9012.pdf [abgerufen am 05.12.2019]